



Landesgesetzblatt

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 2. September 2026

83. Gesetz: Änderung des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019 und des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes 2019 (StKBBG/StKBFG-Novelle 2026)
(XIX. GPStLT RV EZ 1409/1 AB EZ 1409/3)

83. Gesetz vom 7. Juli 2026, mit dem das Steiermärkische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 und das Steiermärkische Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019 geändert werden (StKBBG/StKBFG-Novelle 2026)

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Änderung des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019

Artikel 2 Änderung des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes 2019

Artikel 1

Änderung des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019

Das Steiermärkische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 95/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 15/2026, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Der Eintrag zu § 9 lautet „Offenhalten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen“.

b) Der Eintrag zu § 11 lautet „Ferien und Schließtage“.

c) Nach dem Eintrag „§ 66 Datenverarbeitung“ wird die Zeile „§ 66a Planung, Steuerung und Statistik“ eingefügt.

d) Nach dem Eintrag „§ 68b Personenbezogene Bezeichnungen“ wird die Zeile „§ 68c Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 83/2026“ eingefügt.

e) Dem Inhaltsverzeichnis wird die Zeile „Anlage 1 Für Zwecke der Planung, Steuerung und Statistik relevante Daten (zu § 66a)“ angefügt.

2. § 2 Abs. 4 lit. c lautet:

„c) unregelmäßige Kinderbetreuung als die Betreuung von Kindern in einer nicht nach diesem Gesetz bewilligten Einrichtungsart

- in einem vereinbarten Betreuungsausmaß von unter 18 Wochenstunden;
- zu Zwecken der Ferienbetreuung in der Zeit der gesetzlichen Schulferien gemäß § 2 Abs. 3 und 6 Z 2, 3, 4 und 5 Steiermärkisches Schulzeit-Ausführungsgesetz 1999, LGBl. Nr. 105/1999, in der jeweils geltenden Fassung, wenn die Freizeitgestaltung mit vorwiegend sportlichen oder kreativen Inhalten im Vordergrund steht.“

3. § 3 Abs. 3 lit. d entfällt.

4. § 9 lautet:

„§ 9

Offenhalten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

(1) Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind während des ganzen Jahres mit Ausnahme der Samstage, Sonntage und der gesetzlichen Feiertage sowie der allenfalls im Sinne des § 11 Abs. 1 und 3 festgelegten Ferien und Schließtage offen zu halten.

(2) Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen können auch an Samstagen offengehalten werden, sofern der Erhalter einen besonderen Betreuungsbedarf der Erziehungsberechtigten nachweist.

(3) In Heilpädagogischen Kindergärten oder Heilpädagogischen Horten entfallen in der Zeit der Schulferien gemäß § 2 Abs. 3 und 6 Z 2, 3 und 4 Steiermärkisches Schulzeit-Ausführungsgesetz 1999, LGBl. Nr. 105/1999, in der jeweils geltenden Fassung, die Leistungen des ärztlichen, psychologischen und therapeutischen Fachpersonals in allen Organisationsformen.“

5. § 10 lautet:

„§ 10

Betriebsjahr

Das Betriebsjahr beginnt am zweiten Montag im September und endet am Sonntag vor dem zweiten Montag im September des Folgejahres.“

6. Die Überschrift des § 11 lautet „Ferien und Schließtage“.

7. § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Allfällige Ferien sind vom Erhalter unter möglicher Berücksichtigung der Personal- und Elternwünsche (Erziehungsberechtigten) festzulegen.“

8. § 11 Abs. 2 entfällt.

9. § 14 Abs. 2 lit. b lautet:

„b) Kindergärten:

- ab dem Kinderbetreuungsjahr 2025/2026: 22
- ab dem Kinderbetreuungsjahr 2028/2029: 21
- ab dem Kinderbetreuungsjahr 2031/2032: 20.

Von den oben festgelegten Kinderhöchstzahlen abweichend können, ausgenommen bei bescheidmäßiger Einschränkung der Kinderhöchstzahlen in der Errichtungsbewilligung, bis zu 25 Kinder eingeschrieben werden, sofern ein zusätzlicher Kinderbetreuer beschäftigt wird. Dieser muss während der gesamten täglichen Öffnungszeit anwesend sein, sofern die Zahl der anwesenden Kinder über der für das jeweilige Kinderbetreuungsjahr geltenden Kinderhöchstzahl liegt.“

10. § 14 Abs. 8 lautet:

„(8) Eine geringfügige Unterschreitung der Kindermindestzahlen kann in begründeten Fällen von der Landesregierung bewilligt werden. In dringenden Fällen ist die Erteilung der Bewilligung ab dem Zeitpunkt der Antragstellung möglich.“

11. Dem § 14 werden folgende Abs. 9, 10 und 11 angefügt:

„(9) In begründeten Fällen darf der Erhalter mit Zustimmung der Leitung bei erhöhtem Betreuungsbedarf die Kinderhöchstzahlen des Abs. 2 ohne Bewilligung der Landesregierung geringfügig überschreiten, wenn keine Bedenken insbesondere in pädagogischer und in räumlicher Hinsicht bestehen; ausgenommen sind jene Fälle, in denen in der Errichtungsbewilligung eine bescheidmäßige Einschränkung der Kinderhöchstzahlen erfolgte. Die Anzahl der höchstens eingeschriebenen Kinder pro Gruppe wird wie folgt festgelegt:

1. Kinderkrippen: 15 errechnete Kinder;
2. Horte: 22 Kinder;
3. Kinderhäuser: 33 Kinder unter Einhaltung der Höchstzahlen für die einzelnen Altersgruppen gemäß Abs. 2 lit. d;

4. Alterserweiterte Gruppen: 22 errechnete Kinder bzw. maximal vier Kinder unter drei Jahren oder maximal acht Volksschulkinder, wenn maximal 20 errechnete Kinder eingeschrieben sind. In Zeiten der gesetzlichen Schulferien gilt auch bei einer höheren Anzahl an Volksschulkindern die Höchstzahl von 22 Kindern;

5. Heilpädagogische Kindergärten und Heilpädagogische Horte: in allen Betreuungsformen eine Überschreitung der Kinderhöchstzahlen des Abs. 2 lit. f und lit. g um ein Kind.

(10) Für Kindergartengruppen gilt in begründeten Fällen bei erhöhtem Betreuungsbedarf mit Zustimmung der Leitung und wenn keine Bedenken insbesondere in pädagogischer sowie in räumlicher Hinsicht bestehen, abweichend von Abs. 2 lit. b, Folgendes:

1. Die Anzahl der höchstens eingeschriebenen Kinder von 25 kann um zwei Kinder pro Gruppe erhöht werden.

2. Wenn nachweislich kein zusätzlicher Kinderbetreuer zur Verfügung steht, kann eine geringfügige Überschreitung der Kinderhöchstzahlen von der Landesregierung bewilligt werden.

Ausgenommen sind jene Fälle, in denen in der Errichtungsbewilligung eine bescheidmäßige Einschränkung der Kinderhöchstzahlen erfolgte.

(11) In Alterserweiterten Gruppen und Horten kann abweichend von Abs. 9 in begründeten Fällen bei erhöhtem Betreuungsbedarf eine geringfügige Überschreitung der Kinderhöchstzahlen über die in Abs. 9 Z 2 und 4 genannten Zahlen hinaus von der Landesregierung bewilligt werden, wenn die Leitung zustimmt und der Erhalter einen zusätzlichen Kinderbetreuer beschäftigt sowie keine Bedenken insbesondere in pädagogischer und räumlicher Hinsicht bestehen. Ausgenommen sind jene Fälle, in denen in der Errichtungsbewilligung eine bescheidmäßige Einschränkung der Kinderhöchstzahlen erfolgte. In dringenden Fällen ist die Erteilung der Bewilligung ab dem Datum der Antragstellung möglich.“

12. Dem § 15 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Bei geringem Betreuungsbedarf können in Zeiten der Schulferien gemäß § 2 Abs. 6 Z 2, 3 und 4 Steiermärkisches Schulzeit-Ausführungsgesetz 1999, LGBl. Nr. 105/1999, in der jeweils geltenden Fassung, und an einzelnen ausgewählten Tagen Gruppen derselben Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung oder Gruppen von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen derselben Einrichtungsart und desselben Erhalters an verschiedenen Standorten im Gesamtausmaß von maximal zehn Tagen pro Betriebsjahr zusammengelegt werden.“

13. In § 19 Abs. 2 entfällt die Wendung „und derselben Betriebsform gemäß § 9“.

14. § 27a Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Der erstmaligen Aufnahme eines Kindes bei einer bestimmten institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sowie jeder neuerlichen Aufnahme nach einer Unterbrechung der Betreuung von mehr als drei Monaten hat die Vormerkung unter Verwendung des Kinderportals gemäß § 35c voranzugehen; ausgenommen sind die Fälle einer wochenweisen Einschreibung in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gemäß § 31 Abs. 2. Die Erhalter haben den Eltern/Erziehungsberechtigten bei Bedarf Unterstützung anzubieten.

(2) Die Erhalter institutioneller Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen dürfen Vormerkungen nur über das Kinderportal entgegennehmen; ausgenommen sind die Fälle einer wochenweisen Einschreibung in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gemäß § 31 Abs. 2.“

15. § 31 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Bei Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, die während der Zeit der Hauptferien gemäß § 2 Abs. 3 Steiermärkisches Schulzeit-Ausführungsgesetz 1999, LGBl. Nr. 105/1999, in der jeweils geltenden Fassung, geöffnet sind, ist ein wochenweiser Besuch der Einrichtung möglich.“

16. § 33 lautet:

„§ 33

Beitrag

Die Erhalter von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen können einen Beitrag für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einheben. Dieser Beitrag ist einzuheben:

1. in der Regel in zwölf Teilbeträgen;

2. in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, die den Betrieb während der gesetzlichen Hauptferien gemäß § 2 Abs. 3 Steiermärkisches Schulzeit-Ausführungsgesetz 1999, LGBl. Nr. 105/1999, in der jeweils geltenden Fassung, gänzlich stilllegen, in zehn Teilbeträgen;
3. in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gemäß Z 2, die den Betrieb nur zeitweise stilllegen, in zehn Teilbeträgen und zusätzlich für die jeweils während der gesetzlichen Hauptferien gemäß § 2 Abs. 3 Steiermärkisches Schulzeit-Ausführungsgesetz 1999, LGBl. Nr. 105/1999, eingeschriebene Wochenanzahl;
4. in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, die den Betrieb nur während der gesetzlichen Hauptferien gemäß § 2 Abs. 3 Steiermärkisches Schulzeit-Ausführungsgesetz 1999, LGBl. Nr. 105/1999, in der jeweils geltenden Fassung, führen, für die jeweils eingeschriebene Wochenanzahl;
5. in Heilpädagogischen Kindergärten und Heilpädagogischen Horten nach den besonderen Bestimmungen für Heilpädagogische Kindergärten und Heilpädagogische Horte.“

17. § 35a Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die Landesregierung hat eine Evidenz der bewilligten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zu führen (Einrichtungsdatenbank). Sie ist ermächtigt, die zu diesem Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten, insbesondere folgende:

1. vom Erhalter:
 - a) Name/Bezeichnung;
 - b) Adresse;
 - c) Kontaktdaten;
 - d) Erhalternummer;
 - e) Erhalterart;
 - f) Organisationskennzahl;
 - g) zugeordnete Einrichtungen;
 - h) zugeordnete Betriebsführerschaften und Zessionen;
 - i) Bankverbindung;
 - j) Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 E-Government-Gesetz – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004;
 - k) bereichsspezifisches Personenkennzeichen: Gesellschaft und Soziales (GS).
2. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung:
 - a) Bezeichnung;
 - b) Standort/Adresse;
 - c) Kontaktdaten;
 - d) Einrichtungsart/Betreuungsform der Tageseltern;
 - e) Betriebsdaten (z. B. Bescheiddaten, Betriebsbeginn/-ende);
 - f) Einrichtungsnummer;
 - g) Erhalter-/Betriebsführer-/Zessionar-/Bevollmächtigten der Einrichtung;
 - h) zugeordnete Gruppen;
 - i) Betriebsform;
 - j) Anzahl der Gruppen;
 - k) bereichsspezifisches Personenkennzeichen: Gesellschaft und Soziales (GS).

(2) Die Stammdaten gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a, b, c, g und h sowie Abs. 1 Z 2 lit. a, b, c, d, f, g, h, i und j sind von der Einrichtungsdatenbank an das Erhalterportal zu übergeben.“

18. In § 35b Abs. 1 Z 5 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 6 angefügt:

„6. Verwaltung der Daten jener Kinder, die in der aufnehmenden Einrichtung angemeldet werden, zum Zweck der Bereitstellung im Rahmen der Antragstellung der Erhalter für Förderungen (Abs. 3a).“

19. § 35b Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Diese Daten sind dem Erhalter der betreffenden Einrichtung zur Verfügung zu stellen.“

20. Nach § 35b Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Die Daten der aufgenommenen Kinder sind zum Zweck der erleichterten Antragstellung von Förderungen an das elektronische Kommunikationssystem gemäß § 7 Abs. 1 Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019 – StKBFG 2019, LGBl. Nr. 94/2019, zu übergeben und danach vom Erhalterportal zu löschen.“

21. § 35c Abs. 4 lautet:

„(4) Bei der Vormerkung werden die für die Beurteilung der Aufnahmekriterien gemäß § 28 Abs. 2 durch die Erhalter erforderlichen personenbezogenen Daten von den Eltern (Erziehungsberechtigten) und den vorzumerkenden Kindern verarbeitet. Weiters werden von den Eltern (Erziehungsberechtigten) insbesondere auch der Vor- und Familienname, das Geburtsdatum, die Adresse, die Kontaktdaten sowie Angaben zum Beschäftigungsausmaß/zur Ausbildung/zur Karenz und von den vorzumerkenden Kindern insbesondere auch der Vor- und Familienname, das Vorhandensein von Geschwisterkindern in der Einrichtung sowie das bereichsspezifische Personenkennzeichen: Gesellschaft und Soziales (GS) verarbeitet.“

22. Nach § 35c Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Darüber hinaus werden auch bei der Vormerkung freiwillig angegebene personenbezogene Daten der Eltern (Erziehungsberechtigten) und Kinder verarbeitet.“

23. § 35c Abs. 5 lautet:

„(5) Die nach Abs. 4 und 4a verarbeiteten Daten sind an das Erhalterportal zu übergeben und vom Kinderportal zu löschen, sobald sie nicht mehr benötigt werden.“

24. In § 36 Abs. 3, § 37 Abs. 2 und § 39 wird die Wendung „30. April“ durch die Wendung „15. März“ ersetzt.

25. § 41 Abs. 1 lautet:

„(1) Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben bezüglich ihrer Lage, ihres Raumprogramms sowie ihrer Ausgestaltung und Ausstattung den Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (§§ 4 bis 6), den Grundsätzen der Pädagogik und der Hygiene sowie den Erfordernissen des Wohles und der Sicherheit der Kinder (Schüler) zu entsprechen.“

26. In § 42 Abs. 1 lit. b, c, d, e, f und g wird jeweils im letzten Gedankenstrich das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

27. § 42 Abs. 3 lautet:

„(3) Für jede Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ein Spielplatz im Freien vorzusehen (Freispielfläche). Dieser muss

1. für Kinderkrippen im unmittelbaren Anschluss an die Einrichtung gelegen sein;
2. für alle übrigen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen möglichst im unmittelbaren Anschluss an die Einrichtung gelegen sein, wobei sich der Spielplatz jedenfalls im Nahebereich der Einrichtung befinden muss und öffentliche Parks sowie öffentliche Spielplätze nicht geeignet sind;
3. sicher umschlossen sein;
4. nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten 20 Quadratmeter je Kind, ab der vierten Gruppe zehn Quadratmeter je Kind, groß sein, wobei eine Unterschreitung bis zu 25 Prozent zulässig ist;
5. es ermöglichen, die Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (§§ 4 bis 6) zu erfüllen.“

28. § 43 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Errichtung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sowie einer zusätzlichen Gruppe einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bedarf der Bewilligung der Landesregierung.“

29. § 43 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Landesregierung kann über Antrag der Erhalter aus wichtigen Gründen, wie bei geringer Zahl an eingeschriebenen Kindern oder bei zwingenden Erfordernissen, die sich aus baulichen Gegebenheiten in Bestandsobjekten ergeben, Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 41 und 42 bewilligen.“

30. § 43 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Bewilligung kann zur Überbrückung eines bestimmten Zeitraumes bis zur Inbetriebnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung mit vollständigem Raumprogramm oder zur Abdeckung eines akuten und begründeten vorübergehenden Betreuungsbedarfs befristet bis zu maximal fünf Jahre erteilt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligung um bis zu maximal weitere fünf Jahre verlängert werden. Insgesamt darf die Gesamtdauer der Befristungen zehn Jahre nicht übersteigen.“

31. Dem § 43 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Erhalter von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben den genehmigungs- und gesetzeskonformen Zustand sicherzustellen.“

32. § 46 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Stilllegung auf Grund einer Verfügung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde im Sinne des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186, ist von der Landesregierung anzuordnen.“

33. In § 47 entfällt die Wendung „zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018,“.

34. § 48 lautet:

„§ 48

Aufsicht, Fachberatung und Fortbildung

(1) Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterliegen der Aufsicht der Landesregierung. Die Aufsicht erstreckt sich auf alle rechtlichen und pädagogischen Belange der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nach diesem Gesetz und den dazu erlassenen Verordnungen. Die Überprüfung der sicherheitstechnischen Auflagen auf Basis der Errichtungsbewilligung und der Betreuungsbewilligung erfolgt anlassbezogen bei amtlichen Wahrnehmungen.

(2) Die Landesregierung hat mit Verordnung nähere Bestimmungen über die Aufgaben sowie die Organe der Aufsicht zu erlassen. Darüber hinaus kann die Landesregierung mit Verordnung Regelungen für die pädagogische und heilpädagogische Fachberatung sowie die Fachberatung für die Fortbildung des Personals in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen treffen.

(3) Den mit der Aufsicht betrauten behördlichen Organen, einschließlich den allenfalls beigezogenen Sachverständigen, ist der Zutritt zu den Gebäuden, Räumen und sonstigen Liegenschaften der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu gewähren und die Einsicht in die Aufzeichnungen über den Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu ermöglichen. Die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.“

35. In § 50 Abs. 2 lit. c wird das Wort „sollen“ durch das Wort „müssen“ ersetzt.

36. § 50 Abs. 3 dritter Satz lautet:

„Darüber hinaus ist in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, die während der Zeit der Hauptferien gemäß § 2 Abs. 3 Steiermärkisches Schulzeit-Ausführungsgesetz 1999, LGBl. Nr. 105/1999, in der jeweils geltenden Fassung, stillgelegt sind, eine Betreuung von bis zu vier Tageskindern durch Tageseltern in den Räumen dieser Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zulässig, sofern für die jeweilige Einrichtungsart die Kindermindestzahl für die Personalförderung gemäß § 5 StKBFG 2019 nicht erreicht wird.“

37. In § 50 Abs. 4 wird die Wortfolge „erfüllt sein sollen“ durch die Wortfolge „zu erfüllen sind“ ersetzt.

38. In § 50 Abs. 5 entfällt die Wendung „in allen Betriebsformen (§ 9)“.

39. In § 52 Abs. 3 entfällt der zweite Satz.

40. In § 58 entfällt die Wendung „zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2013,“.

41. Nach § 66 wird folgender § 66a eingefügt:

„§ 66a

Planung, Steuerung und Statistik

(1) Zum Zweck der Planung und Steuerung sowie zu statistischen Zwecken ist die Landesregierung ermächtigt, die in Anlage 1 genannten Daten zu verarbeiten.

(2) Die Landesregierung darf zu diesen Zwecken folgende Daten weiterverarbeiten:

1. Daten gemäß §§ 35a, 35b und 35c;

2. Daten, die auf Grund von Förderungsanträgen nach § 7 StKBFG 2019 bekanntgegeben wurden.

Die Erhalter von institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und Arbeitgeber von Tageseltern sind verpflichtet, der Landesregierung jene Daten zu übermitteln, die ihr nicht bereits auf Grund der Z 1 und 2 vorliegen. Sie stellen diese Daten gleichzeitig mit der Antragstellung auf Förderung gemäß § 7 StKBFG 2019 über das elektronische Kommunikationssystem bereit.

(3) Die Landesregierung ist verpflichtet, den Personenbezug der Daten zu beseitigen, sobald er für die Zwecke nach Abs. 1 nicht mehr erforderlich ist.“

42. Nach § 68b wird folgender § 68c eingefügt:

„§ 68c

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 83/2026

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. 83/2026 bewilligten „Ganzjahresbetriebe“ und „Jahresbetriebe“ gelten als „Betriebe“. Sämtliche Bewilligungen für „Saisonbetriebe“ verlieren mit Inkrafttreten dieser Novelle ihre Gültigkeit.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. 83/2026 anhängigen Verfahren hinsichtlich der Überschreitung der Kinderhöchstzahlen sind nach den bis zum Inkrafttreten dieser Novelle geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen. Bereits erteilte Ausnahmbewilligungen für das Kinderbetreuungsjahr 2026/27 bleiben aufrecht.

(3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. 83/2026 anhängigen Verfahren hinsichtlich der Errichtung von Einrichtungen sind nach den bis zum Inkrafttreten dieser Novelle geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen. Bereits erteilte Errichtungsbewilligungen für das Kinderbetreuungsjahr 2026/27 bleiben aufrecht.

(4) Bei der Betreuung durch Tageseltern in gemeindeeigenen und betrieblichen Räumlichkeiten sind abweichend von § 50 Abs. 2 lit. c und § 50 Abs. 4 Erleichterungen dahingehend möglich, dass vom Erfordernis der getrennten Räumlichkeiten gemäß § 42 Abs. 4 lit. b abgegangen werden darf. Solche Bewilligungen dürfen nur bis 30. September 2027 befristet erteilt werden.

(5) Die in Anlage 1 Z 3 lit. d und e, Z 5 lit. m, Z 6 und Z 7 lit. m und n genannten Daten sind erstmals im Kinderbetreuungsjahr 2027/28 für Zwecke der Planung, Steuerung und Statistik zu erfassen.“

43. Dem § 69a wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2026 treten das Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 4 lit. c, § 9, § 10, die Überschrift des § 11, § 11 Abs. 1, § 14 Abs. 2 lit. b sowie Abs. 8, 9, 10 und 11, § 15 Abs. 4, § 19 Abs. 2, § 27a Abs. 1 und 2, § 31 Abs. 2 zweiter Satz, § 33, § 35a Abs. 1 und 2, § 35b Abs. 1 Z 5 und 6, Abs. 3 zweiter Satz und Abs. 3a, § 35c Abs. 4, 4a und 5, § 36 Abs. 3, § 37 Abs. 2, § 39, § 41 Abs. 1, § 42 Abs. 1 lit. b, c, d, e, f und g, § 42 Abs. 3, § 43 Abs. 1, 5, 6 und 11, § 46 Abs. 3, § 47, § 48, § 50 Abs. 2 lit. c, Abs. 3 dritter Satz, Abs. 4 und Abs. 5, § 58, § 66a, § 68c und Anlage 1 mit **14. September 2026** in Kraft; gleichzeitig treten § 3 Abs. 3 lit. d, § 11 Abs. 2 und § 52 Abs. 3 zweiter Satz außer Kraft.“

44. Dem Gesetz wird folgende Anlage 1 angefügt:

„Anlage 1

Für Zwecke der Planung, Steuerung und Statistik relevante Daten (zu § 66a)

1. Daten zu Erhalten und institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (Einrichtungen)

a) Name/Bezeichnung

- b) Adresse
 - c) Erhalternummer
 - d) Einrichtungsnummer
 - e) Erhalterart
 - f) Einrichtungsart
 - g) dem Erhalter zugeordnete Einrichtungen
 - h) der Einrichtung zugeordnete Gruppen
 - i) Anzahl Gruppen pro Einrichtung
 - j) Betriebsform der Gruppen (Halbtag, Ganztage, Erweiterter Ganztage etc.)
 - k) Art der einzelnen Gruppen (z. B. alterserweitert)
 - l) Tägliche Öffnungszeiten der Gruppe(n)
 - m) Essensangebot pro Gruppe
 - n) Offene Wochen pro Gruppe
 - o) Anzahl der geschlossenen Betriebstage (Ferien, Schließtage und Stilllegungen) pro Gruppe
 - p) Bewilligte Plätze
 - q) Belegte Plätze
 - r) Anzahl der eingeschriebenen Kinder
 - s) Anzahl des beschäftigten Personals
 - t) Ausnahmegenehmigungen Personal/Kinder
 - u) Anzahl der Kinder aus anderen Gemeinden
 - v) Bereichsspezifisches Personenkennzeichen AS (Amtliche Statistik)
 - w) die Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 E-GovG oder ein Ordnungsbegriff, mit dem diese Stammzahl ermittelt werden kann
2. Daten zu Kindern in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
- a) Einrichtungsnummer der Betreuungseinrichtung
 - b) Laufende Nummer des Kindes
 - c) Geburtsdatum
 - d) Wohnadresse (Hauptwohnsitz)
 - e) Geschlecht
 - f) Staatsangehörigkeit
 - g) Erstsprache
 - h) Bescheid lt. StBHG
 - i) Ein- und Austrittsdatum
 - j) tägliche Anwesenheitszeit
 - k) Einnahme des Mittagessens
 - l) Schulbesuch (AG/Kinderhäuser)
 - m) Nummer der Gruppe, die das Kind besucht
 - n) Art der Gruppe, die das Kind besucht
 - o) Bereichsspezifisches Personenkennzeichen AS (Amtliche Statistik)
3. Daten zu den Eltern (Erziehungsberechtigten) von Kindern in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
- a) Angabe ob Alleinerziehend
 - b) Erwerbsstatus
 - c) Beschäftigungsausmaß in Wochenstunden bzw. Prozent
 - d) Wohnort
 - e) Arbeitsort
4. Daten zum Personal in institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
- a) Einrichtungsnummer/Erhalternummer
 - b) Laufende Personalnummer

- c) Geburtsdatum
- d) Geschlecht
- e) Berufliche Qualifikation
- f) Weitere Ausbildungen
- g) Funktion
- h) Beschäftigungsausmaß in Stunden
- i) VZÄ (lt. dienstrechtlichen Vorgaben bzw. Kollektivvertrag)
- j) Tätigkeitszeitraum (Datum von -bis; ganztags, vormittags, nachmittags, wechselnd)
- k) Bereichsspezifisches Personenkennzeichen AS (Amtliche Statistik)

5. Daten zu Kindern bei Tageseltern

- a) Tageselternnummer
- b) Laufende Nummer des Kindes
- c) Geburtsdatum
- d) Geschlecht
- e) Staatsangehörigkeit
- f) Schulbesuch
- g) Bescheid lt. StBHG (ja/nein)
- h) Angabe zu etwaigem Besuch einer institutionellen Betreuungseinrichtung
- i) Wohnadresse (Hauptwohnsitz)
- j) Adresse der Betreuungseinrichtung
- k) Vertraglich vereinbartes Betreuungsausmaß (in Stunden pro Woche)
- l) Tägliche Einschreibzeiten laut Betreuungsvertrag
- m) Erstsprache
- n) Bereichsspezifisches Personenkennzeichen AS (Amtliche Statistik)

6. Daten zu den Eltern (Erziehungsberechtigten) von Kindern bei Tageseltern

- a) Angabe ob Alleinerziehend
- b) Erwerbsstatus
- c) Beschäftigungsausmaß in Wochenstunden bzw. Prozent
- d) Wohnort
- e) Arbeitsort

7. Daten zu den Tageseltern

- a) Tageselternnummer
- b) Laufende Nummer der Tagesmutter/des Tagesvaters
- c) Geburtsdatum
- d) Geschlecht
- e) Standort der Betreuung
- f) Angabe, ob angestellt oder selbstständig
- g) Angabe zum Arbeitgeber
- h) Berufliche Qualifikation
- i) Betreuungsbewilligung (Wirksamkeitsdatum)
- j) Tätigkeitszeitraum (Datum von, Datum bis)
- k) Arbeitsplatz der Tageseltern (eigener Haushalt, Betrieb etc.)
- l) Angabe zu Über- und Unterschreitung der Kinderhöchst- bzw. -mindestzahlen
- m) Beschäftigungsausmaß
- n) Weitere Ausbildungen
- o) Angabe zu betriebsinternen Kindern (ja/nein)
- p) Angabe zu eigenen (Enkel-)Kindern
- q) Bereichsspezifisches Personenkennzeichen AS (Amtliche Statistik)“

Artikel 2

Änderung des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes 2019

Das Steiermärkische Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 94/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Der Eintrag zum 4. Abschnitt lautet „(entfallen)“.

b) In der Überschrift des 5. Abschnitts entfällt die Wortfolge „Ausbildungslehrgängen und“.

c) Der Eintrag zu § 22 lautet „(entfallen)“.

d) Nach dem Eintrag „§ 28b Personenbezogene Bezeichnungen“ wird die Zeile „§ 28c Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 83/2026“ eingefügt.

2. In § 1 Abs. 1 und in § 4 Abs. 1 lit. h erster Gedankenstrich entfällt die Wendung „bezogen auf die jeweilige Betriebsform gemäß § 9 StKBBG 2019“.

3. § 1 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Monatsbeitrag gebührt für volle Betriebsmonate (Kalendermonate), wobei Restzeiten unter einem Monat nicht zu berücksichtigen sind, mit folgenden Ausnahmen:

1. Der September (Betriebsbeginn) gilt als ein voller Betriebsmonat, sofern der Betrieb mit Beginn des Betriebsjahres gemäß § 10 Abs. 1 Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 – StKBBG 2019, LGBl. Nr. 95/2019, aufgenommen wird.
2. Für Einrichtungen, die den Betrieb während der gesetzlichen Hauptferien gemäß § 2 Abs. 3 Steiermärkisches Schulzeit-Ausführungsgesetz 1999, LGBl. Nr. 105/1999, nur zeitweise stilllegen, gilt ein durchgehender Betrieb von vier Wochen als ein voller Betriebsmonat.
3. Schließtage nach § 11 Abs. 3 StKBBG 2019, Zeiten einer kurzfristigen vorübergehenden Stilllegung einer Gruppe oder Einrichtung auf Grund einer Gefährdung der Sicherheit oder Gesundheit der betreuten Kinder sowie Zeiten einer Stilllegung gemäß § 46 Abs. 3 StKBBG 2019 sind als Betriebszeiten zu rechnen.
4. Ferien gemäß § 11 Abs. 1 StKBBG 2019 bis zu einem Ausmaß von maximal drei Kalenderwochen oder Ferien gemäß § 11 Abs. 1 StKBBG 2019 bis zu einem Ausmaß von maximal zwei Kalenderwochen in Verbindung mit Weihnachtsferien vom 24. Dezember bzw. vom 23. Dezember, sofern dieser auf einen Montag fällt, bis einschließlich 6. Jänner sind als Betriebszeiten zu rechnen.
5. Zeiten einer Zusammenlegung von Gruppen gemäß § 15 Abs. 4 StKBBG 2019 sind als Betriebszeiten zu rechnen.“

4. § 4 Abs. 1 lit. g entfällt.

5. § 4 Abs. 3 vierter Satz lautet:

„Die Organe des Landes haben zur Kontrolle der Förderung nach diesem Abschnitt das Recht, sämtliche bezughabenden Unterlagen über den Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung jederzeit anzufordern, Einsicht zu nehmen sowie die Gebäude, Räume und sonstigen Liegenschaften der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu betreten.“

6. In § 4 Abs. 4 wird die Wortfolge „im Saisonbetrieb“ durch die Wendung „in Einrichtungen, die den Betrieb während der gesetzlichen Hauptferien gemäß § 2 Abs. 3 Steiermärkisches Schulzeit-Ausführungsgesetz 1999, LGBl. Nr. 105/1999, stilllegen und nur wochenweise geöffnet haben,“ ersetzt.

7. § 7 lautet:

„§ 7

Antragstellung und Meldung von Änderungen

(1) Folgende Förderungsanträge sind nach Maßgabe des von der Landesregierung zur Verfügung gestellten elektronischen Kommunikationssystems einzubringen:

1. für Erhalter von institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen:
 - a) Beitrag zum Personalaufwand;

- b) Zuzahlung zum Personalaufwand für den überschneidenden Einsatz von Elementarpädagogen;
 - c) Pflichtjahr-Beitragsersatz;
 - d) Sozialstaffel-Beitragsersatz.
2. für Arbeitgeber von Tageseltern:
- a) Beitrag zum Personalaufwand;
 - b) Sozialstaffel-Beitragsersatz.

Mit der Antragstellung sind alle für die Ermittlung der Beiträge des Landes erforderlichen Nachweise, wie insbesondere die täglichen und jährlichen Öffnungszeiten, die Personalausstattung und die Kinderdaten, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die geforderten Auskünfte zu erteilen. Änderungen in diesen Angelegenheiten sind von den Erhaltern und den Arbeitgebern von Tageseltern unverzüglich der Landesregierung zu melden. Die Landesregierung hat diese Änderungen gegebenenfalls bei der Berechnung der jährlichen Pauschalbeträge zu berücksichtigen.

(2) Die Landesregierung ist ermächtigt, den Erhaltern von institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie den Arbeitgebern von Tageseltern zum Zweck der erleichterten Antragstellung im Rahmen der Förderungsabwicklung folgende Daten zur Verfügung zu stellen:

1. Daten von bereits aus den Vorjahren bekannten Kindern;
2. Daten der aufgenommenen Kinder im Sinne des § 35b Abs. 3a StKBBG 2019;
3. Daten des bereits aus den Vorjahren bekannten Personals.

(3) Die Landesregierung ist ermächtigt, zum Zweck der Überprüfung der Förderungsanträge auf die Daten gemäß § 35a Abs. 1 StKBBG 2019 zurückzugreifen.“

8. § 8 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Die Organe des Landes haben das Recht, diese jederzeit zur Kontrolle anzufordern, Einsicht zu nehmen sowie die Gebäude, Räume und sonstigen Liegenschaften der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu betreten.“

9. Dem § 8 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.“

10. § 9 Abs. 1 Z 1 und 2 lauten:

- „1. Die Voraussetzungen für den Erhalt der Förderung sind nach § 1 für die betreffende Gruppe, die das Kind besucht, erfüllt, außer die Beiträge zum Personalaufwand können ausschließlich wegen zu geringer Kinderzahlen nicht gewährt werden. Abweichend davon ist für Einrichtungen, die den Betrieb während der gesetzlichen Hauptferien gemäß § 2 Abs. 3 Steiermärkisches Schulzeit-Ausführungsgesetz 1999, LGBl. Nr. 105/1999, stilllegen und nur wochenweise geöffnet haben, ein Mindestbetriebszeitraum von einer Woche ausreichend, wobei in den in § 4 Abs. 4 beschriebenen Anlassfällen der Sozialstaffel-Beitragsersatz gewährt wird.
2. Die Erhalter entscheiden sich zu Beginn des Betriebsjahres, ob die Sozialstaffel für das jeweilige Betriebsjahr angeboten wird, wobei eine einmalige Änderung zu Beginn der gesetzlichen Hauptferien gemäß § 2 Abs. 3 Steiermärkisches Schulzeit-Ausführungsgesetz 1999, LGBl. Nr. 105/1999, zulässig ist. Für alle Kinder bis zum Schuleintritt, die eine der genannten Einrichtungen besuchen, werden für jene Betriebszeiten, in denen die Sozialstaffel angeboten wird, Kostenbeiträge in maximal jener Höhe eingehoben, die sich auf Grund der Sozialstaffel gemäß Abs. 2 ergeben. Leistungen nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz, LGBl. Nr. 26/2004, und nach dem Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBl. Nr. 138/2013, sind dabei nicht als Beiträge zu werten.“

11. § 9 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Bei Einrichtungen, die den Betrieb während der gesetzlichen Hauptferien gemäß § 2 Abs. 3 Steiermärkisches Schulzeit-Ausführungsgesetz 1999, LGBl. Nr. 105/1999, stilllegen und nur wochenweise geöffnet haben, sind die angeführten Elternbeiträge für eine wochenweise Berechnung der Sozialstaffel durch vier zu teilen.“

12. § 9 Abs. 5 dritter Satz lautet:

„Bei der wochenweisen Einschreibung eines Kindes während der gesetzlichen Hauptferien gemäß § 2 Abs. 3 Steiermärkisches Schulzeit-Ausführungsgesetz 1999, LGBl. Nr. 105/1999, wird auch der Sozialstaffel-Beitragsersatz wochenweise gewährt.“

13. § 9 Abs. 6 vierter Satz lautet:

„Die Organe des Landes haben zur Kontrolle der Förderung das Recht, sämtliche bezug habenden Unterlagen über den Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung jederzeit anzufordern, Einsicht zu nehmen sowie die Gebäude, Räume und sonstigen Liegenschaften der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu betreten.“

14. Dem § 9 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.“

15. Dem § 14 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Organe des Landes haben zudem das Recht, zu diesem Zweck die Gebäude, Räume und sonstigen Liegenschaften der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu betreten.“

16. Der 4. Abschnitt entfällt.

17. In der Überschrift des 5. Abschnitts entfällt die Wortfolge „Ausbildungslehrgängen und“.

18. § 22 entfällt.

19. § 23 lautet:

„§ 23

Beiträge des Landes zu Fortbildungsmaßnahmen

(1) Das Land gewährt Organisatoren von fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen Beiträge, sofern diese Veranstaltungen im Auftrag und in Zusammenarbeit mit der Landesregierung erfolgen.

(2) Allfällige Beiträge werden über Anträge der Organisatoren gewährt. Den Anträgen sind Nachweise betreffend die beabsichtigten Fortbildungsveranstaltungen sowie die veranschlagten Kosten anzuschließen. Die Landesregierung entscheidet mittels Bescheid über die Höhe des zu leistenden Landesbeitrages. Die Feststellung der Höhe der Beiträge erfolgt unter Berücksichtigung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit. Die Auszahlung des Landesbeitrages erfolgt nach Abschluss der jeweiligen Fortbildungsveranstaltung und nach Vorlage eines Nachweises über die tatsächlichen Kosten. Bei einer Kostenunterschreitung gelangt jener Landesbeitrag zur Auszahlung, der den tatsächlichen Kosten entspricht. Bei einer Kostenüberschreitung gilt der vorweg festgesetzte Betrag.“

20. § 24 lautet:

„§ 24

Datenverarbeitung

Die Landesregierung ist ermächtigt, (personenbezogene) Daten, die im Zuge von Ansuchen um Beiträge des Landes angegeben bzw. eingereicht werden und die für die Gewährung, Auszahlung, Einstellung oder Rückforderung einer Förderung erforderlich sind, zu verarbeiten.“

21. Nach § 28b wird folgender § 28c eingefügt:

„§ 28c

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 83/2026

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. 83/2026 anhängigen Verfahren, die sich auf Anträge auf Gewährung der Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe sowie Beiträge des Landes zu Ausbildungslehrgängen bis inklusive das Kinderbetreuungs jahr 2025/26 beziehen, sind nach den Bestimmungen des 4. Abschnitts sowie nach § 22 in der bis zum Inkrafttreten dieser Novelle geltenden Fassung zu Ende zu führen.

(2) Eine zu Unrecht empfangene Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe ist auch nach Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. 83/2026 zurückzuerstatten. In diesen Fällen sind die bis zum Inkrafttreten dieser Novelle geltenden Bestimmungen des 4. Abschnitts weiterhin anzuwenden.“

22. Dem § 29a werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2025 sind das Inhaltsverzeichnis und § 28b mit 1. September 2025 in Kraft getreten.

(7) In der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 83/2026 treten das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 1 und 4, § 4 Abs. 1 lit. h, Abs. 3 vierter Satz und Abs. 4, § 7, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 1 Z 1 und 2, Abs. 2 zweiter Satz, Abs. 5 dritter Satz, Abs. 6, § 14 Abs. 2, die Überschrift des 5. Abschnitts, § 23, § 24 und § 28c mit **14. September 2026** in Kraft; gleichzeitig treten § 4 Abs. 1 lit. g, der 4. Abschnitt und § 22 außer Kraft.“

Landeshauptmann

Kunasek

Landesrat

Hermann